

Markt Neubrunn

mit Böttigheim



Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Neubrunn

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 09.08.2023
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:00 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Rathauses Neubrunn

Anwesenheitsliste

Vorsitzender

Menig, Heiko

Mitglieder des Marktgemeinderates

Barth, Manuel
Baumann, Heike
Bimmer, Edmund
Hellmann, Alfred
Hofmann, Horst
Klingler, Peter
Kohlhepp, Elke
Müller, Anna-Sophie
Reinhart, Sebastian
Rieck, Elisabeth
Seubert, Elmar
Stieber, Wolfgang

Schriftführer/in

Schmitt, Jutta

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Dengel, Peter	entschuldigt
Haas, Reiner	entschuldigt

Der Vorsitzende erklärte die anberaumte Sitzung für eröffnet und stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder des Marktgemeinderates Neubrunn fest.

Der Vorsitzende stellte weiter fest, dass die Mehrheit des Marktgemeinderates Neubrunn anwesend und stimmberechtigt ist. Der Marktgemeinderat Neubrunn ist daher beschlussfähig (Art. 47 GO).

Die Niederschrift der letzten Sitzung vom 26.07.2023 wurde im Ratsinformationssystem veröffentlicht.

Einwendungen sind nicht erhoben worden. Die Niederschrift gilt daher als genehmigt.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Bürgerfragestunde (max. 30 Minuten)

Es liegen keine Anfragen vor.

TOP 2 Bekanntgabe von in "nichtöffentlicher Sitzung" gefassten Beschlüssen

Es liegen keine Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung für eine Bekanntmachung vor.

TOP 3 Antrag auf Abstandsflächenübernahme, FINr 15822/1 Gem. Neubrunn; Beschluss

Sachverhalt:

Mit Schreiben, Eingang beim Markt Neubrunn am 28.06.2023, wird die Zustimmung gem. Art. 6 Abs. 2 BayBO zur Abstandsflächenübernahme beantragt.

Dieser Antrag sowie die ihm beigefügten Lagepläne standen den Gemeinderäten im Vorfeld der Sitzung zur Verfügung. Auf die bisherigen Beschlüsse zum Bauvorhaben FI.Nr. 15822 Gem. Neubrunn sowie auf das Schreiben des Landratsamtes vom 16.06.2023 wird verwiesen.

Beschluss:

Der beantragten Abstandsflächenübernahme betreffend FI.Nr. 15822/1 Gemarkung Neubrunn wird zugestimmt.

einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0

TOP 4 Bebauungsplan Unterer Zellenrain, 1. Änderung, Gemeinde Werbach - Erneute verkürzte Auslegung nach Zielabweichungsverfahren; Beschluss

Gemeinderat Horst Hofmann erscheint zur Sitzung.

Sachverhalt:

Mit der Thematik hat sich der Marktgemeinderat in seiner Sitzung am 03.05.2023 bereits befasst.

Es wurde der Beschluss gefasst:

„Der Marktgemeinderat nimmt wie folgt Stellung:

Der Zielabweichung wird wegen Nichtbeachtung des Kongruenzgebotes und der bestehenden Nähe zum Markt in Neubrunn nicht zugestimmt.“

Der Gemeinderat der Gemeinde Werbach hat am 08. November 2022 in öffentlicher Sitzung aufgrund von §13a BauGB beschlossen, für den Ortsteil Wenkheim eine Bebauungsplanänderung mit Satzung durchzuführen. Die eingegangenen Stellungnahmen und Einwände wurden behandelt. Im Anschluss wurde das Zielabweichungsverfahren beim Regierungspräsidium Stuttgart durchgeführt, das seine Stellungnahme in den Unterlagen am 28.06.2023 mitteilte. Auf Grund der geringfügigen Änderungen wird der Entwurf erneut im verkürzten Verfahren ausgelegt. Die Unterlagen hierzu sind unter <https://www.werbach.de/Bauleitplanung.html> einzusehen und standen den Räten im Vorfeld der Sitzung zur Verfügung. Gemäß § 4 Abs. 2, sowie §4a Abs. 3 BauGB wird der Markt Neubrunn am Verfahren beteiligt.

Hervorzuheben sind den Markt Neubrunn betreffend Seite 8 des Bescheids des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 28.06.2023 sowie Seite 11 der Abwägungstabelle.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt erneut wie folgt Stellung:

Der Zielabweichung wird wegen Nichtbeachtung des Kongruenzgebotes und der bestehenden Nähe zum Markt in Neubrunn nicht zugestimmt.

mehrheitlich beschlossen Ja 10 Nein 2

TOP 5 Angebot – Potentialanalyse und Konzeption "Reisemobiltourismus und Wohnmobilstellplatz"; Beratung und Beschluss

Gemeinderätin Elisabeth Rieck erscheint zur Sitzung.

Sachverhalt:

Die Thematik Wohnmobilstellplatz wurde bereits innerhalb des Gemeinderates diskutiert. Mittlerweile hat auch die ILE Waldsassengau diese Thematik aufgegriffen und den Bürgermeistern vorgestellt. Der Vorsitzende hat daher mit der Fa. RegioTourismusMarketing GmbH & Co KG Kontakt aufgenommen und eine erste Ortsbegehung in Neubrunn und Böttigheim durchgeführt. Herr Mosandl, RegioTourismusMarketing GmbH & Co KG, sieht Potential für Wohnmobilstellplätze in beiden Ortsteilen und hat dem Markt Neubrunn ein Angebot zur Potentialanalyse und Konzeption Reisemobiltourismus und Wohnmobilstellplatz Neubrunn vorgelegt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, das Angebot vom 27.07.2023, A2307-034, der RegioTourismusMarketing GmbH & Co KG zur Potentialanalyse und Konzepterstellung Reisemobiltourismus Neubrunn, i.H.v. 3.379,60 Euro brutto, anzunehmen.

mehrheitlich abgelehnt Ja 1 Nein 12

TOP 6 Ersatzbeschaffung für zwei Pumpen, Kläranlage Neubrunn; Beschluss

Sachverhalt:

Die Ersatzbeschaffung von zwei Pumpen für die Kläranlage Neubrunn ist erforderlich. Es wurden unter Fristsetzung drei Angebote angefragt. Es ging lediglich ein Angebot ein.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Beschaffung von zwei Pumpen gemäß Angebot Nr. 118215 bei der Fa. Beck Elektrotechnik GmbH, Würzburg, Angebotspreis 5.876,37 Euro/Stück.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

TOP 7 Bekanntgaben

TOP 7.1 Unterrichtung über den Aufstellungsbeschluss zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien nach § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)

Mit E-Mail vom 01.08.2023 ging beim Markt Neubrunn die Mitteilung des Regionalverbands Heilbronn-Franken ein, dass

der Planungsausschuss des Regionalverbandes Heilbronn-Franken hat am 21.10.2022 den Aufstellungsbeschluss für die Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien nach § 12 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LplG) gefasst hat. Am 14.07.2023 hat die Verbandsversammlung den Beschluss über die weitere Vorgehensweise, die Suchraumkarte und das Kriterienset gefasst sowie die Durchführung der Unterrichtung nach § 9 Abs. 1 ROG beschlossen.

Ziel dieser Teilfortschreibung Windenergie ist es, das durch Bundes- und Landesrecht für die Region Heilbronn-Franken festgelegte Ziel von 1,8 % Windenergieflächen zu erreichen (vergleiche hierzu § 3 WindBG in Verbindung mit § 20 KlimaG BW). Gemäß diesen gesetzlich verbindlich festgelegten Vorgaben müssen in der Region ca. 8.577 ha Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen festgelegt und damit für die Windkraftnutzung gesichert werden. Als Zielmarke bis zum Satzungsbeschluss der zur Erreichung dieser Vorgabe notwendigen regionalen Planungen gibt das KlimaG BW den 30.09.2025 vor. Sollte der nach Bundesrecht in § 3 WindBG gestaffelte Zielwert nicht spätestens bis zu den in diesem Paragraphen genannten Zeitpunkten (1,1 % bis 2027, 1,8 % bis 2032) erreicht sein, entfällt gemäß § 249 Abs. 7 BauGB die Möglichkeit einer Steuerung des notwendigen Zubaus und

eine großflächige Privilegierung für Windenergieanlagen bis zum Erreichen des Flächenziels tritt in Kraft.

Aus diesen sehr klaren gesetzlichen Vorgaben ergibt sich der Auftrag für die Region Heilbronn-Franken in ausreichendem Umfang Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen festzulegen. In den hier zur Unterrichtung vorgelegten Unterlagen, wird anhand des regionalen Kriterienkataloges dargelegt, in welcher Form der Regionalverband sich diesem Flächenziel nähern wird. Neben dem reinen Erreichen gesetzlicher Vorgaben, legt der Regionalverband dabei sehr großen Wert darauf, dass nach der Festlegung der Flächen diese möglichst zeitnah in eine Umsetzung gelangen, die Flächen gerecht in der Region verteilt sind und sich auf anderen Ebenen bereits geleistete Planungsarbeiten weitgehend darin wiederfinden. Dies soll mit dem erstellten Kriterienkatalog erreicht werden. Es ist weiter ein aus diesen Kriterien abgeleiteter Suchraum beigefügt, in welchem die Suche nach Vorranggebieten stattfinden wird. Im Rahmen dieser Teilfortschreibung werden voraussichtlich andere regionalplanerische Festlegungen mit Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen überlagert werden, im Einzelfall können diese Festlegungen auch zurückgenommen werden. Hierfür werden ggf. Änderungen des Plansatzes 4.2.3.3 und eventuell weiterer Freiraumfestlegungen notwendig.

Nach § 9 Abs. 1 ROG sind die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen von der Aufstellung des Raumordnungsplans zu unterrichten. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei noch nicht um die später erfolgende Beteiligung Träger öffentlicher Belange und Öffentlichkeitsbeteiligung zur Regionalplanänderung nach § 9 Abs. 2 i.V.m. § 12 Abs. 2 und 3 LplG handelt. Diese erfolgt nach Aufstellung eines Planentwurfs.

Darüber hinaus ist nach § 2a Abs. 1 LplG bei Änderungen von Regionalplänen ein Umweltbericht zu erstellen. Im Rahmen des Scoping werden bei einer Umweltprüfung zum Regionalplan nach § 2a Abs. 3 LplG, i.V. m. § 8 Abs. 1 ROG die Behörden und öffentlichen Stellen bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens beteiligt, zu deren Aufgabenbereich die Wahrnehmung von umweltbezogenen Belangen gehört und deren Aufgabenbereich durch die Umweltauswirkungen des Plans voraussichtlich berührt ist. Ergänzend werden hier gemäß § 18 UVwG die anerkannten Umweltverbände nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz hinzugezogen. Den von uns beabsichtigten Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung und den Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes kann dem im Internet abrufbaren Scoping-Papier entnommen werden. Die genannten Unterlagen erreicht man über die Homepage des Regionalverbandes Heilbronn-Franken unter der Adresse www.rvhnf.de.

Der Markt Neubrunn wird gebeten, den Regionalen Planungsverband Heilbronn-Franken bis zum 29.09.2023 über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können, sowie deren zeitliche Abwicklung in Kenntnis zu setzen und vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, zur Verfügung zu stellen. Weiter wird gebeten, zum Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes zur Teilfortschreibung Windenergie Stellung zu nehmen.

Über die Internet-Adresse

<https://www.online-beteiligung.de/heilbronn-franken5>

gelangt man ab dem 01.08.2023 mit jedem Internet-Browser direkt zum Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 und zur Online-Plattform.

Grundwasserentnahme Brunnen Neubrunn und Böttigheim

Die Gemeinde Neubrunn wurde vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg angeschrieben, dass eine geophysikalische Untersuchung des Brunnens in Böttigheim notwendig ist. Die Kosten für eine solche Untersuchung belaufen sich auf ca. 10.000,- netto.

Wegen der Höhe der Kosten, ist zu überlegen, ob nur mit dem Brunnen in Neubrunn weitergemacht wird.

Der Gemeinderat spricht sich aufgrund der Kosten dafür aus, aktuell nur die Wasserentnahme in Neubrunn weiter zuverfolgen.

Umsatzsteuer 2 b

Die optionale Übergangsregelung des UStG greift bis Ende 2024. Der beauftragte Steuerberater prüft aktuell die zum Ablauf der Frist notwendigen Maßnahmen:

Globalkalkulation

Die letzten Termine mit der Fa. Schulte Röder Kommunalberatung fanden statt. Die Berechnungen werden derzeit angestellt.

RÜ IV

Ende der Einwendungsfrist ist mit Ablauf des 31.07.2023. Die Unterlagen, samt Einwendungen wurden am 01.08.2023 an das Landratsamt Würzburg zurückübersandt.

Bauleitplanung

Der Genehmigungsbescheid des Landratsamtes Würzburg für die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windkraft Luft/Forstgrund/Linke-Sohle“. ging am 01.08.2023 im Bauamt der Verwaltung ein. Die Bekanntmachung folgt. Anschließend erfolgt die Ausfertigung, Bekanntmachung und Übersendung des BPlans an das Landratsamt Würzburg.

Umbau der Straßenbeleuchtung auf LED

Die Abschlussrechnung über 134.000,- Euro ging bei der Gemeinde ein. Im Vergleich zum ursprünglich, laut Vertrag erwarteten Betrag von etwa 136.00 Euro war die Maßnahme etwas günstiger. Dies beruht auf Minderungen aufgrund tatsächlicher Gegebenheiten (u.a. in wenigen Einzelfällen kleinerer Lampentyp ausreichend und verbaut). Der Verwendungsnachweis wird derzeit erstellt.

Städtebauförderung

Derzeit werden drei Angebote eingeholt. Die Rückmeldefrist ist bis 15.09.2023. Anschließend erfolgt die Vergabe im Gemeinderat sowie die Antragstellung auf Gewährung einer Zuwendung (Mittelrahmen 80.000 Euro bei 48.000 Euro Landesmittel).

Hauptstr. 26, Neubrunn

Am 03.08.2023 wurde ein Container bei der Fa. Funk, Marktheidenfeld bestellt. Das Helfernetzwerk hat am gleichen Tag das Gebäude ausgeräumt. Das Anwesen soll im Rahmen der Städtebauförderung zwecks möglicher Maßnahmen mitbeurteilt werden. Das Förderverfahren Neubrunn 6 beim ALE ruht zunächst. Ein Förderantrag hierfür wurde noch nicht gestellt (die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn liegt lediglich vor).

TOP 8 Anfragen

Es liegen keine Anfragen vor.

Heiko Menig
Erster Bürgermeister

Jutta Schmitt
Schriftführerin